



Betreff:

öffentlich

**Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam
(Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS)**

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 10.01.2017

Eingang 922: 10.01.2017

| Beratungsfolge: | Empfehlung | Entscheidung |
|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | | |
| 25.01.2017 | | |
| Gremium | | |
| Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam
(Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | | | | | 0 | keine |

Begründung:

Die der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorliegende Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS) beinhaltet Aktualisierungen und Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsgrundlagen, der technischen und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie den Schlussbestimmungen. In Auswertung der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren und von Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse in den zurückliegenden Jahren (Widersprüche und Klagen) und der bundesweiten Rechtsprechung zum Thema war die Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.04.2013 einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

- Die Anlagenbegriffe für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage I und II sowie die zentrale Niederschlagswasser-beseitigungsanlage sind neu zu fassen.
- Regenfallrohre sollen direkt über einen Regenrohrablauf an das öffentliche Netz angeschlossen werden können.
- Es werden die Begriffe befestigte und unbefestigte Oberfläche definiert.
- Die Regelungen zur Zugänglichkeit zu Prüföffnungen sind deutlicher gefasst.
- Der Eigentümer wird nach § 11 verpflichtet, eine Dichtheitsprüfung für abflusslose Sammelgruben nachzuweisen. Kommt er dem nicht nach, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Bei Dachbegrünungen kann zukünftig auf Antrag eine Gebührenminderung erfolgen.
- Die Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser versickert werden kann, wird auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- Die neue Zählerbezeichnung nach dem Wasserzählerdauerdurchfluss (Q_3) wird ergänzt.

Einer umfassenden Neuregelung sollen die Regelungen zum Kostenersatz §§ 27 und 28 erfahren. Die Pauschalierung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse hat sich bewährt. Der Kunde hat dadurch eine hohe Kostensicherheit. Es ist eine Anpassung und Erweiterung der festgelegten Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen notwendig.

Die Auswertung mittels Kostenvergleichsanalyse für hergestellte Grundstücksanschlüsse zeigt auf, dass der tatsächliche Aufwand der Dienstleisterabrechnungen höher ausgefallen ist, als der abgerechnete Aufwand nach den pauschalierten Sätzen der Satzung. Es liegt somit eine Unterdeckung der Kosten vor. Die Verwaltung unterliegt dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips. Unter dem Kostendeckungsprinzip versteht man, dass eine erhobene Abgabe, wie der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, ihre Kosten decken soll.

In den vorigen Jahren wurden außerdem viele Anschlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen hergestellt, erneuert oder verändert. Anschlüsse, die im Rahmen von Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden, waren kostengünstiger. Die Investitionsmaßnahmen gehen in den folgenden Jahren zurück, sodass hier eine Steigerung der Kosten für Trinkwassergrundstücksanschlüsse vorliegt.

Des Weiteren sind die Baukostensteigerungen zu berücksichtigen, die im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung an den Kunden weiter gegeben werden müssen.

Potsdams Abwassergebühren sollen auf dem Niveau von 2012 stabil bleiben. Die Mengengebühren betragen weiterhin 3,92 € pro m³ Schmutzwasser und für die Niederschlagswasserentsorgung 1,23 € pro Quadratmeter. Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Änderungen ergeben sich für den Kostenersatz für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen.

Beispielrechnung - Schmutzwassergrundstücksanschluss

| AWS 2012 | | AWS 2017 |
|-------------------|-------------------|--|
| 4.812,00 Euro | | 5.822,80 Euro (+1.010,80 Euro) |
| Lichtsignalanlage | Zulage bei Bedarf | 1.149,00 Euro Verkehrssicherung |
| | Zulage bei Bedarf | 2.474,00 Euro geschlossene Wasserhaltung |
| | Zulage bei Bedarf | 680,00 Euro kampfmitteltechnische Begleitung |
| | Zulage bei Bedarf | 477,00 Euro Herstellung nicht in Verbindung mit Erneuerung der Hauptleitung |
| | Zulage bei Bedarf | 133,00 Euro Nachweis der Undichtigkeit |

Aus den vorgenannten Gründen muss eine Anpassung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse entsprechend der Kalkulation erfolgen.

In der Synopse sind die Änderungen rot dargestellt.

Anlagen:

I Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS

II Synopse

III Kalkulation der Einheitssätze

Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474);

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 29, S 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 12 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Abscheider
- § 15 Untersuchung des Abwassers
- § 16 Haftung
- § 17 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 18 Abgabentatbestände
- § 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 20 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II
- § 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I
- § 22 Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 23 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 30 Ermittlung des Aufwandes
- § 31 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 32 Kostenersatzpflichtiger
- § 33 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 34 Datenschutz
- § 35 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 36 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

- 1) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
- 2) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage I),
- 3) eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage II). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen b) und c) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
- 4) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) Abwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

b) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern,

ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

c) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Nicht zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

d) Zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

ist jede zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.

e) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

f) Kanäle

sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

g) Druckentwässerungsnetz

ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

h) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

i) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

i) Grundstücksanschluss

sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. Der Übergabeschacht wird in der Regel auf dem zu versorgenden Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet und ist Teil des Grundstücksanschlusses. Regenfallrohre an der Grundstücksgrenze können an Stelle eines Übergabeschachtes über einen Regenrohrablauf entwässert werden. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

k) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Abscheider, Reinigungs- und Prüföffnung, wenn der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze endet). Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder des Grundstücksanschlusses.

l) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

m) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

n) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

o) Wasserzähler

ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

p) Gartenwasserzähler

ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

g) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

r) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder sonst einbringt.

s) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

t) Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

u) Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

(3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich Schmutz- und/oder Niederschlagswasser zuführt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.

(7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage und der Grundstücksanschluss betriebsbereit vorhanden sind (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.

(3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Eigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.

(5) Grundstücke, auf denen entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Besteht ein solcher Anschluss nicht, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser sowie allen Klärschlamm in die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(11) Für alle Grundstücke auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenerstattungen zu erlangen oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Der Übergabeschacht soll grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet werden. Er soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Übergabeschacht verbindet den Grundstücksanschluss mit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Kontrolle und Reinigung vom Grundstück aus. In Fällen in denen die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht vollständig möglich ist und die Gebäudeaußenkante an der Grundstückskante endet, endet die Leitung des Grundstücksanschlusses im Regenrohrablauf im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze, an Stelle des Übergabeschachtes.

(4) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so ist der Übergabeschacht hinter der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks

(Vorderlieger) zu errichten. Der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks hat den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen des § 7 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich ist.

(7) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht oder zur Leitung an der Grundstücksgrenze oder zum Regenrohrablauf (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.

(3) Endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze ist die Reinigungs- und Prüföffnung durch den Eigentümer sohlgleich mit der Öffnung nach oben unmittelbar an der Hauseinführung anzuordnen. Die Reinigungs- und Prüföffnung wird grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die ständige Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Baufreiheit zu Wartungs- und Reinigungszwecken der Reinigungs- und Prüföffnung muss gegeben sein. Sie muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Grundstücksentwässerungsanlage muss für das Sammeln von Schmutzwasser zugelassen und dicht sein. Sie muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Auch muss die private Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen. Die Betreibung einer Kleinkläranlage setzt das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis voraus.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9

Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
 - aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10

Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.

(5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11

Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern

der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Eigentümer wird davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Eigentümer hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Als Nachweis ist durch den Eigentümer das Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächte, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 12

Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken

(1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 13

Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,

- die die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

- aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- l) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
 - o den Anforderungen gemäß WHG und BbgWG und der dazu erlassenen IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - o aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - o als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - o den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,
 - m) Kondensat aus Brennwärmeanlagen mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private Anlage oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in eine der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Abscheider

(1) Sofern mit dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.

(2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.
- (4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Absatz 3 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich.
- (5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 16 **Haftung**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer kann gemäß § 93 WHG verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.

(2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 WHG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 KAG sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 KAG.

§ 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) bzw. der erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des Wasserzählers des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insofern kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) bzw. erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt

- a) die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.

(4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der m³ Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Erhebungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.

(6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 79,25 € und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 €.

(7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

| | | |
|----------|--------------------|------------|
| ≥ Qn 2,5 | /Q ₃ 4 | 90,00 € |
| ≥ Qn 6 | /Q ₃ 10 | 306,00 € |
| ≥ Qn 10 | /Q ₃ 16 | 603,00 € |
| ≥ Qn 15 | /Q ₃ 25 | 2.403,00 € |
| ≥ Qn 40 | /Q ₃ 63 | 6.003,00 € |

§ 20

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 20 Absatz 1 dieser Satzung setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet, gilt

1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 19 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge 1,08 €/m und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.

(7) Die Grundgebühr beträgt jährlich 90,00 €. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 21

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage I gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

11,32 €/m³

(4) Im Leistungsumfang für die Gebühren nach § 21 dieser Satzung sind folgende Bedingungen enthalten:

1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
3. freie Zugänglichkeit des Grundstücks.

Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 22

Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 22 Absatz 1 dieser Satzung dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.

(3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgefahretem Fäkalschlamm

23,54 €/m³

§ 23

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter (m²) zu runden.

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,23 €/m²

bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers oder durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen nachzuweisen.

(5) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder

- a) auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzweischenzähler oder
- b) durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen zu erfassen.

§ 24 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 19 bis 23 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Eigentümer durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von § 25 Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 25 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Kann die Höhe der Vorauszahlungen nicht gemäß § 25 Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 19 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

§ 26 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 19 Absatz 2 c und § 23 Absatz 3 (Grund- und Dränagewasser) der Gebührenpflichtige.

(6) In Fällen des § 7 Absatz 4 (Hinterlieger) gilt § 26 Absatz 5 entsprechend.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. an einer der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder diesen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 28 Anzeigepflicht

(1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 29

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

(2) Beseitigung ist Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 30

Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach § 30 Absatz 2 betragen

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses | |
| 1.1. Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Herstellung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen): | 1.949,00 € |
| 1.2. Errichtung des Übergabeschachtes: | 1.564,00 € |
| Errichtung des Regenrohrablaufes: | 523,00 € |
| 1.3. Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge | |
| bei unbefestigter Oberfläche | 222,00 € |
| bei befestigter Oberfläche | 734,00 € |
| ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück) | 60,00 € |
| 2. für die Erneuerung und Veränderung eines Grundstücksanschlusses | |
| 2.1. Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen): | 1.950,00 € |
| 2.2. Errichtung des Übergabeschachtes: | 1.958,00 € |
| Errichtung des Regenrohrablaufes | 761,00 € |

| | | |
|------|--|----------|
| 2.3. | Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge | |
| | bei unbefestigter Oberfläche | 248,00 € |
| | bei befestigter Oberfläche | 760,00 € |
| | ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück) | 86,00 € |

3. Zulagen zu 1. und 2.:

| | | |
|------|--|------------|
| 3.1. | Herstellung/Erneuerung/Veränderung eines Grundstücksanschlusses nicht in Verbindung mit der Herstellung/Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen) | |
| | Zu 1.1. | 477,00 € |
| | Zu 2.1. | 721,00 € |
| 3.2. | Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage | 1.249,00 € |
| 3.3. | geschlossene Grundwasserhaltung | 2.474,00 € |
| 3.4. | kampfmitteltechnische Begleitung | 680,00 € |
| 3.5. | Nachweis der Undichtigkeit eines vorhandenen Anschlusses | 133,00 € |

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer DN 150 wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Eigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 31

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 32

Kostenersatzpflichtiger

(1) Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 Absatz 1 bis 3 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

(2) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 29 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Lasten- Nutzen-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 33 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, des Vorausleistungs- bzw. -zahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 34 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 35 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 19 bis 23 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 30 erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 23 Absatz 1 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Potsdam – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

(3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 30 dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 36

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,

b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,

c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,

d) entgegen § 7 Absatz 6 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,

e) entgegen § 8 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,

f) entgegen § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,

g) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,

h) entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,

i) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,

j) entgegen § 12 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,

k) entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,

l) entgegen § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 28 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,

b) entgegen § 35 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 35 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 35 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Potsdam, den

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigsten 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | nicht begrenzt |
| d) Verhältnis CSB/BSB5 CSB-Abbau nach 24 h | < 2 mindestens 75 % |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

| | |
|--|---|
| a) Direkt abscheidbar | 50 mg/l Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | |
| gesamt | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

| | |
|--|----------|
| a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CLI) | 0,5 mg/l |

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

| | |
|---|---------------|
| Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht | 10g/l als TOC |
|---|---------------|

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

| | |
|----------------------------|-----------|
| *Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| *Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| *Barium (Ba) | 5 mg/l |
| *Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| *Cadmium ¹ (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1,01 mg/l |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |

| | |
|-------------------------------|---|
| Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |
|-------------------------------|---|

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammoniom und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) | 200 mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| *c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| *d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat ²⁾ (SO ₄) | 600 mg/l |
| *f) Sulfid | 2 mg/l |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

| | |
|---|---|
| a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾ | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung

1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.

2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

**Satzung für die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt
Potsdam vom 18.04.2013 (Abwasserbeseitigungs-
und -abgabensatzung – AWS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I S. 1);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 9 d. G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert d. G. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 zuletzt geändert durch Art. 14 G. v. 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert d. G. v. 27.05.2009 (GVBl. I S. 160);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert d. G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 8 d. Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

**Satzung für die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt
Potsdam vom (Abwasserbeseitigungs-
und -abgabensatzung – AWS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch **das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217);**

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);**

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);**

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom **16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);**

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);**

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178);**

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) **i. d. F. d. B.** vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Art. **1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474);**

Verordnung über das Einleiten **oder Einbringen** von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom **26.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 29, S 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33).**

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der Privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 12 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Abscheider
- § 15 Untersuchung des Abwassers
- § 16 Haftung
- § 17 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 18 Abgabentatbestände
- § 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 20 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken Schmutzwasserentsorgungsanlage II
- § 20a Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken Schmutzwasserentsorgungsanlage I
- § 20b Gebühren für die Fäkalschlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 21 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 22 Erhebungszeitraum
- § 23 Veranlagung und Fälligkeit
- § 24 Gebührenpflichtige
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 28 Ermittlung des Aufwandes
- § 29 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 30 Kostenersatzpflichtiger
- § 31 Fälligkeit des Kostenersatzes

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 12 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Abscheider
- § 15 Untersuchung des Abwassers
- § 16 Haftung
- § 17 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 18 Abgabentatbestände
- § 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 20 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken **der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II**
- § 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken **der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I**
- § 22 Gebühren für die Fäkalschlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 23 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 26 Gebührenpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 30 Ermittlung des Aufwandes
- § 31 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 32 Kostenersatzpflichtiger
- § 33 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 32 Datenschutz
- § 33 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 33a Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gem. § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen):

- a) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (**zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**),
- b) eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (**dezentrale Schmutzwasserentsorgung I**),
- c) eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (**dezentrale Schmutzwasserentsorgung II**). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen b) und c) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
- d) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (**zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 34 Datenschutz
- § 35 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 36 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung: ~~(öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen):~~

- a) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (**zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**),
- b) eine selbstständige öffentliche ~~Anlage-Einrichtung~~ zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (**dezentrale Schmutzwasserentsorgung-beseitigungsanlage I**),
- c) eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (**dezentrale Schmutzwasserentsorgung-beseitigungsanlage II**). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen b) und c) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
- d) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (**zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der ~~zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen~~ sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) Abwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

b) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

c) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Abwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Abwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) Abwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

b) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

c) **Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

ist jede zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigung** bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der **Schmutzwasserbeseitigung** betrieben wird. **Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor.** Nicht zu der **zentralen** öffentlichen **Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die **Schmutzwasserbeseitigung** durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

d) Zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

ist jede zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.

e) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

d) Kanäle

sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

e) Druckentwässerungsnetz

ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

f) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

g) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

f) Kanäle

sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

g) Druckentwässerungsnetz

ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

h) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

i) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

h) Grundstücksanschluss

sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

i) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder des Grundstücksanschlusses.

j) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

k) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

l) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

m) Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

j) Grundstücksanschluss

sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der **zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. **Der Übergabeschacht wird in der Regel auf dem zu versorgenden Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet und ist Teil des Grundstücksanschlusses. Regenfallrohre an der Grundstücksgrenze können an Stelle eines Übergabeschachtes über einen Regenrohrablauf entwässert werden. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses.** Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

k) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (**z.B.** Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, **Abscheider, Reinigungs- und Prüföffnung, wenn der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze endet**). Sie sind nicht Bestandteil der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** oder des Grundstücksanschlusses.

l) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

m) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

n) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

o) Wasserzähler

~~Der Wasserzähler~~ ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

n) Gartenwasserzähler

Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

o) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

p) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

q) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

p) Gartenwasserzähler

~~Der Gartenwasserzähler~~ ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der **zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

q) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

r) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** einleitet oder sonst einbringt.

s) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

t) Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

u) Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

(3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Abwasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere

(3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** tatsächlich **Schmutz- und/oder Niederschlagswasser** zuführt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche **Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche **Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche **Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige **Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung** liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche **Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet,

Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.

(7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerrufen, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage und der Grundstücksanschluss betriebsbereit vorhanden sind (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die **Stadt Landeshauptstadt Potsdam** den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser ~~von Dachflächen~~, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. **Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.** Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.

(7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerrufen, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage und der Grundstücksanschluss betriebsbereit vorhanden sind (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.

(3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/ kommunalen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.

(5) Grundstücke, auf denen anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.

(3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Eigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.

(5) Grundstücke, auf denen entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Besteht ein solcher Anschluss nicht, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser sowie allen Klärschlamm in die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(11) Für alle Grundstücke auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenerstattungen oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(11) Für alle Grundstücke auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des **Schmutzwassers** besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenerstattungen **zu erlangen** oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sondereinbarungen

(1) Ist der **Eigentümer** nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

(2) Jedes Grundstück soll über einen unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügen.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Übergabeschacht oder die Prüföffnung werden grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück unmittelbar an dessen straßenseitiger Grenze errichtet.

(4) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so ist der Übergabeschacht hinter der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks (Vorderlieger) zu errichten. Der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks hat den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen des § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

~~(2) Jedes Grundstück soll über einen unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügen.~~

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des **Eigentümers** werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

~~(3) Der Übergabeschacht oder die Prüföffnung werden~~ soll grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück ~~unmittelbar an dessen straßenseitiger Grenze~~ errichtet werden. Er soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Übergabeschacht verbindet den Grundstücksanschluss mit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Kontrolle und Reinigung vom Grundstück aus. In Fällen in denen die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht vollständig möglich ist und die Gebäudeaußenkante an der Grundstückskante endet, ~~endet die Leitung des Grundstücksanschlusses im Regenrohrablauf im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze, an Stelle des Übergabeschachtes.~~

(4) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so ist der Übergabeschacht hinter der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks (Vorderlieger) zu errichten. Der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks hat den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen des § 7 Absatz 1 bis **4** entsprechend.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich ist.

(7) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Abwasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.

(3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verlangen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich ist.

(7) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen **Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht **oder zur Leitung an der Grundstücksgrenze oder zum Regenrohrablauf** (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.

(3) Endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze ist die Reinigungs- und Prüföffnung durch den Eigentümer sohlgleich mit der Öffnung nach oben unmittelbar an der Hauseinführung anzuordnen. Die Reinigungs- und Prüföffnung wird grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die ständige Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Baufreiheit zu Wartungs- und Reinigungszwecken der Reinigungs- und Prüföffnung muss gegeben sein. Sie muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen **Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung** verlangen.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(5) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose Sammelgrube in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Schmutzwasserbeseitigungsanlage muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die von der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Die private Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der Sammelgrube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Absatz 5 die Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose **Grube oder eine Kleinkläranlage** in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private **Grundstücksentwässerungsanlage muss für das Sammeln von Schmutzwasser zugelassen und dicht sein. Sie** muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie ~~für die von der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführte Entleerung~~ mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. **Auch muss die private Grundstücksentwässerungsanlage** frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der **abflusslosen Grube** muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen. **Die Betreibung einer Kleinkläranlage setzt das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis voraus.**

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen **Entwässerungsanlagen** in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Absatz ~~5~~ **65** die Lage der abflusslosen **Grube** bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:

- aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
- bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
- cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
- dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
- ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
- ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;

e) Angaben zu

- aa) versiegelter und befestigter Fläche,
- bb) Versickerungsanlagen,
- cc) Rückhalteanlagen sowie
- dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Abwasserbeseitigungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:

- aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
- bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
- cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
- dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
- ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
- ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;

e) Angaben zu

- aa) versiegelter und befestigter Fläche,
- bb) Versickerungsanlagen,
- cc) Rückhalteanlagen sowie
- dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten **Grundstücksentwässerungsanlagen** den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.

(5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Eigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns **und** des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.

(5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. **Der Eigentümer wird** davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächte, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

**§ 12
Stilllegung von privaten
Grundstücksentwässerungsanlagen
auf Grundstücken**

(1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

(2) Der Eigentümer hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Als Nachweis ist durch den Eigentümer das Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächte, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

**§ 12
Stilllegung von privaten
Grundstücksentwässerungsanlagen
auf Grundstücken**

(1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 13
Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,

- den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

§ 13
Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

- l) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
- den Anforderungen gemäß §§ 7a Absatz 1 und 3 WHG, 72 BbgWG und der dazu erlassenen Indirekteinleiterverordnung IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,
- m) Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen

- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

- l) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
- den Anforderungen gemäß ~~§§ 7a Absatz 1 und 3 WHG~~ **und 72 BbgWG** und der dazu erlassenen ~~Indirekteinleiterverordnung~~ **IndV** sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,
- m) Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasser-**

Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private oder zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.

beseitigungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private Anlage oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in eine der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Abscheider

(1) Sofern mit dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.

(2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gem. § 2 Absatz 3 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.

(4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gem. § 2 Absatz 3 Verpflichtete und Berechtigte nachweispflichtig.

(5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 16 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.

(4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Absatz 3 Verpflichtete und Berechtigte nachweispflichtig.

(5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 16 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer kann gem. § 93 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.

(2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 Wasserhaushaltsgesetz.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung,

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer kann gemäß § 93 **WHG** verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.

(2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 **WHG**.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 **KAG** sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücks-

Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 des vorgenannten Gesetzes.

§ 19

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insoweit kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt

- die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.

anschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 KAG.

§ 19

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) bzw. der erforderliche Dauerdurchfluss (Q₃) des Wasserzählers des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insoweit kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) bzw. erforderliche Dauerdurchfluss (Q₃) des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt

- die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.

(4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.

(6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 79,25 € und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 €.

(7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

| | |
|---------|------------|
| Qn 2,5 | 90,00 € |
| Qn 6 | 306,00 € |
| Qn 10 | 603,00 € |
| Qn 15 | 2.403,00 € |
| ≥ Qn 30 | 6.003,00 € |

(4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der m³ Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des **Erhebungszeitraumes** bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.

(6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 79,25 € und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 €.

(7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

| | |
|----------------------------|------------|
| ≥ Qn 2,5 /Q ₃ 4 | 90,00 € |
| ≥ Qn 6 /Q ₃ 10 | 306,00 € |
| ≥ Qn 10 /Q ₃ 16 | 603,00 € |
| ≥ Qn 15 /Q ₃ 25 | 2.403,00 € |
| ≥ Qn 40 /Q ₃ 63 | 6.003,00 € |

§ 20
Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung
von Grundstücken
Schmutzwasserentsorgungsanlage II

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage II.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 20 Absatz 1 dieser Satzung setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, gilt

1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 19 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge 1,08 Euro/m und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der Sammelgrube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der Sammelgrube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstückes zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.

§ 20
Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken
der dezentralen öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 20 Absatz 1 dieser Satzung setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet, gilt

1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 19 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge 1,08 €/m und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der **abflusslosen Grube**. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der **abflusslosen Grube**. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstückes zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.

(7) Die Grundgebühr beträgt jährlich 90,00 Euro. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 20 a
**Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung
von Grundstücken
Schmutzwasserentsorgungsanlage I**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage I.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

11,32 €/m³

(4) Im Leistungsumfang für die Gebühren nach § 20 a dieser Satzung sind folgende Bedingungen enthalten:

1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
3. freie Zugänglichkeit des Grundstückes.

Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 20 b
**Gebühren für die Fäkalschlammensorgung
aus Kleinkläranlagen**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 20 b Absatz 1 dieser Satzung dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.

(7) Die Grundgebühr beträgt jährlich 90,00 €. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 21
**Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken
der dezentralen öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigungsanlage I**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage I gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

11,32 €/m³

(4) Im Leistungsumfang für die Gebühren nach § 21 dieser Satzung sind folgende Bedingungen enthalten:

1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
3. freie Zugänglichkeit des Grundstückes.

Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 22
**Gebühren für die Fäkalschlammensorgung
aus Kleinkläranlagen**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 22 Absatz 1 dieser Satzung dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.

(3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgefahretem Fäkalschlamm

23,54 €/m³

§ 21

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Quadratmetern), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter zu runden. Insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Niederschlagswasser.

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,23 €

je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgefahretem Fäkalschlamm

23,54 €/m³

§ 23

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter (m²) zu runden. ~~Insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Niederschlagswasser.~~

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,23 €/m²

bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung

§ 22 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 19 bis 21 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 23 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Eigentümer durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von § 23 Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 23 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

des Gründachherstellers oder durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen nachzuweisen.

(5) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder

- a. auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzweischenzähler oder
- b. durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen zu erfassen.

§ 24 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 19 bis 23 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Eigentümer durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld **oder die Gebührenerstattung** wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Voraus**zahlungen** jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von § 25 Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Voraus**zahlungen** jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Voraus**zahlung** diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 25 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Kann die Höhe der Vorausleistungen nicht gemäß § 23 Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 19 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorausleistungen zugrunde gelegt.

§ 24 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 80 Abgabenordnung.

(5) Abweichend von § 24 Absatz 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 19 Absatz 2 c und § 21 Absatz 3 (Grund- und Drainagewasser) der Gebührenpflichtige.

(6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Kann die Höhe der Vorauszahlungen nicht gemäß § 25 Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 19 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

§ 26 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) Abweichend von ~~§ 24~~ den Absätzen 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 19 Absatz 2 c und § 23 Absatz 3 (Grund- und Drainagewasser) der Gebührenpflichtige.

(6) In Fällen des § 7 Absatz 4 (Hinterlieger) gilt § 24 Absatz 5 entsprechend.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 26

Anzeigepflicht

(1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 27

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Bei der Herstellung handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.

(2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des ganzen Anschlusses oder nicht unerheblicher Teile dar.

(3) Die Veränderung eines Grundstücksanschlusses umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat (z. B. Lage, Art, Dimensionierung, Werkstoff).

(4) Beseitigung ist Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(6) In Fällen des § 7 Absatz 4 (Hinterlieger) gilt § 26 Absatz 5 entsprechend.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage** bzw. an die **zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** bzw. an einer **der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** angeschlossen ist oder diesen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 28

Anzeigepflicht

(1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der **Landeshauptstadt Potsdam** schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 29

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) **Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.**

(2) Beseitigung ist Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 28 Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Die Einheitssätze nach § 28 Absatz 1 betragen

1. für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses

Anschluss an den Hauptkanal: 1.639,00 €
Errichtung des Übergabeschachtes: 1.264,00 €

Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei befestigter Oberfläche 494,00 €

Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche 276,00 €
2. für die Veränderung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses

Anschluss an den Hauptkanal: 1.087,00 €
Errichtung des Übergabeschachtes: 1.339,00 €

Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei befestigter Oberfläche 312,00 €

Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche 233,00 €

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 30 Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflussnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach § 30 Absatz 2 betragen

1. für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses
 - 1.1. Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Herstellung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen): 1.949,00 €
 - 1.2. Errichtung des Übergabeschachtes: 1.564,00 €
Errichtung des Regenrohrablaufes: 523,00 €
 - 1.3. Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge
 - bei unbefestigter Oberfläche 222,00 €
 - bei befestigter Oberfläche 734,00 €
 - ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück) 60,00 €
2. für die Erneuerung und Veränderung eines Grundstücksanschlusses
 - 2.1. Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen): 1.950,00 €
 - 2.2. Errichtung des Übergabeschachtes: 1.958,00 €
Errichtung des Regenrohrablaufes 761,00 €
 - 2.3. Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge
 - bei unbefestigter Oberfläche 248,00 €
 - bei befestigter Oberfläche 760,00 €
 - ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück) 86,00 €
3. Zulagen zu 1. und 2.:
 - 3.1. Herstellung/Erneuerung/Veränderung eines Grundstücksanschlusses nicht in Verbindung mit der Herstellung/Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen)
Zu 1.1. 477,00 €

(3) Im Leistungsumfang nach § 28 Absatz 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung, Veränderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 150 einhergehen.

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer DN 150 wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(5) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 29

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

| | |
|---|------------|
| Zu 2.1. | 721,00 € |
| 3.2. Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage | 1.249,00 € |
| 3.3. geschlossene Grundwasserhaltung | 2.474,00 € |
| 3.4. kampfmitteltechnische Begleitung | 680,00 € |
| 3.5. Nachweis der Undichtigkeit eines vorhandenen Anschlusses | 133,00 € |

~~(4) Im Leistungsumfang nach § 28 Absatz 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung, Veränderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 150 einhergehen.~~

(4) Der Aufwand für die Herstellung, **Erneuerung und** Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer DN 150 wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(5) Der Aufwand für die ~~Veränderung und~~ Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des **Eigentümers** kann hiervon abgewichen werden.

(8) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen **Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 31

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung **bzw. -zahlung** erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 30 Kostenersatzpflichtiger

(1) Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 1 bis 3 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

(2) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 29 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Lasten- Nutzen-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 31 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 32 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 33 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Eigentümer haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 19 bis 21 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 28 erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 4 Absatz 4 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt

§ 32 Kostenersatzpflichtiger

(1) Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 Absatz 1 bis 3 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

(2) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 29 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Lasten- Nutzen-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 33 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung **bzw. -zahlung** werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, des Vorausleistungs- **bzw. -zahlung**bescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 34 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 35 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) **Der** Eigentümer **hat** der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 19 bis **23** sowie des Kostenersatzanspruches nach § **30** erforderlich ist. **Er hat** zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § **23** Absatz **1** werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt

– soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

(3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 28 dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 33a

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,

Potsdam – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

(3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 30 dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 36

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,

b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,

c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,

b) entgegen § 7 Absatz 6 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,

c) entgegen § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,

d) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,

e) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,

f) entgegen § 12 dieser Satzung die Außerbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben nicht unverzüglich anzeigt,

g) entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen einleitet,

h) entgegen § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 26 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,

b) entgegen § 33 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

d) entgegen § 7 Absatz 6 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,

e) entgegen § 8 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,

f) entgegen § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,

g) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,

h) entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,

i) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,

j) entgegen § 12 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,

k) entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,

l) entgegen § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des ~~Kommunalabgabengesetzes~~—KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 28 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,

b) entgegen § 35 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Absatz 2 GO, § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 33 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 33 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 5 GO können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 35
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Potsdam, den 18.04.2013

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 35 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 35 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 38
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Potsdam, den

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigsten 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in Besonderen Fällen auch darunter, erfolgen | nicht begrenzt |

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigsten 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | nicht begrenzt |

d) Verhältnis CSB/BSB5 < 2
CSB-Abbau nach 24 h mindestens 75 %

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar 100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) Direkt abscheidbar 50 mg/l
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.

b) gesamt 100 mg/l

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l

b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CLI) 0,5 mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht 10g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon (Sb) 0,5 mg/l
*Arsen (As) 0,5 mg/l
*Barium (Ba) 5 mg/l
*Blei (Pb) 1,0 mg/l
*Cadmium¹ (Cd) 0,5 mg/l

d) Verhältnis CSB/BSB5 < 2
CSB-Abbau nach 24 h mindestens 75 %

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar 100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) Direkt abscheidbar 50 mg/l
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.

b) gesamt 100 mg/l

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l

b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CLI) 0,5 mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht 10g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon (Sb) 0,5 mg/l
*Arsen (As) 0,5 mg/l
*Barium (Ba) 5 mg/l
*Blei (Pb) 1,0 mg/l
*Cadmium¹ (Cd) 0,5 mg/l

| | |
|----------------------------------|--|
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1,01 mg/l |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |
| Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammoniom (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak | 200 mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls (NO ₂ -N) größere Frachten anfallen | 10 mg/l |
| *c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| *d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat ²⁾ (SO ₄) | 600 mg/l |
| *f) Sulfid | 2 mg/l |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

| | |
|---|---|
| a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾ | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

| | |
|----------------------------------|--|
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1,01 mg/l |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |
| Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammoniom (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak | 200 mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls (NO ₂ -N) größere Frachten anfallen | 10 mg/l |
| *c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| *d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat ²⁾ (SO ₄) | 600 mg/l |
| *f) Sulfid | 2 mg/l |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

| | |
|---|---|
| a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾ | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur **Abwasserverordnung**

1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.

2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.

2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

29.11.2016

Kalkulation
der Einheitsätze für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von
Trink- und Abwassergrundstücksanschlüssen

2017

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Erläuterungen zur Ermittlung von Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen

Inhalt:

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | Veranlassung | 1 |
| 2 | Grundlagen | 1 |
| 2.1 | Abrechnungsauswertung | 1 |
| 2.2 | Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen | 2 |
| 2.3 | Beschränkte Ausschreibung zur kampfmitteltechnischen Begleitung | 2 |
| 2.4 | Auswertung von Abrechnungsdaten der EWP | 3 |
| 3 | Vorgehen zur Ermittlung der Kostenpauschalen | 3 |
| 3.1 | Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse | 3 |
| 3.2 | Abwasser- Grundstücksanschlüsse | 5 |

1 Veranlassung

Im Rahmen der Novellierung der Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung bzw. die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam ist eine Anpassung der darin festgelegten Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen vorgesehen.

2 Grundlagen

2.1 Abrechnungsauswertung

Im Jahr 2012 wurde durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH eine Auswertung der Abrechnung zum Bau von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen durchgeführt. Dazu wurden u.a. insgesamt

- 561 Bauvorhaben an Trinkwasser- Grundstückanschlüssen und
- 306 Bauvorhaben an Abwasser- Grundstückanschlüssen

aus dem Jahr 2011 ausgewertet. Die Abrechnung dieser Bauvorhaben war über die Rahmenvertrags- Leistungsverzeichnisse der EWP erfolgt:

- Wasser / Abwasser
- Tiefbau und Oberflächenbefestigung.

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen wurden die im Rahmen der Abrechnungsauswertung erstellten Abrechnungssummen- Verzeichnisse zu Grunde gelegt. Davon ausgehend wurden Mengengerüste erarbeitet. Diese Mengengerüste beinhalten u.a. Angaben zu

- Gesamtlänge der hergestellten Anschlussleitungen;
- Anzahl der hergestellten Anschlüsse, Schächte und Hauseinführungen;
- Anteile der verschiedenen Befestigungsarten am Gesamtumfang der Oberflächenaufbrüche.

Die Unterlagen wurden der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt.

2.2 Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen

Im 1. Quartal 2016 erfolgte durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH eine öffentliche Ausschreibung der Rahmenverträge zu Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen. Dazu wurden separate Leistungsverzeichnisse erstellt:

- Trinkwasser- Anschlüsse
- Abwasser- Anschlüsse.

Die Leistungsverzeichnisse beinhalten überwiegend pauschalierte Leistungspositionen für standardisierte Grundstücksanschlüsse, die den Rahmenbedingungen der Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam entsprechen. Die Struktur der Leistungsverzeichnisse wurde in Anlehnung an die Gliederung der Kostenpauschalen in den Satzungen gestaltet. Somit ist eine Vergleichbarkeit der angebotenen Einheitspreise mit den Kostenpauschalen gegeben.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse Trinkwasser bzw. Abwasser werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags- Positionsnummern bezeichnet, z.B. [17.01.0101] oder [18.01.0101]. Die Rahmenvertrags- Positionsnummern sind in den jeweiligen Langtext- Leistungsverzeichnissen dokumentiert.

Die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens sind der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt worden.

2.3 Beschränkte Ausschreibung zur kampfmitteltechnischen Begleitung

Als Grundlage für die Ermittlung einer Kostenpauschale für die kampfmitteltechnische Begleitung von Bauvorhaben wurde die im 2. Quartal 2016 durchgeführte beschränkte Ausschreibung solcher Leistungen für das Bauvorhaben „Leitungsbau Brauerstraße Potsdam, 1. BA“ herangezogen. Die entsprechenden Angebote sowie eine Übersicht zur Angebotsauswertung wurde der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt.

2.4 Auswertung von Abrechnungsdaten der EWP

Zur Ermittlung der im Genehmigungsverfahren eines Grundstücksanschlusses durchschnittlich anfallenden Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und für Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg wurden durch die EWP Abrechnungsdaten ausgewertet. Die Ergebnisse sind in Unterlage 2.4.1. dargestellt.

3 Vorgehen zur Ermittlung der Kostenpauschalen

3.1 Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse

Die Ermittlung der Kostenpauschalen für die Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse ist in Unterlage 2.2 dargestellt.

Die Beschreibung der Leistungen, welche die einzelnen Kostenpauschalen beinhalten, wird durch das Leistungsverzeichnis definiert. Die in der Kostenermittlung genannten Leistungspositionen finden sich dort wieder und liegen der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen vor.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags-Positionsnummern bezeichnet, z.B. [17.01.0101].

In allen Kostenpauschalen zur Errichtung von Trinkwasseranschlüssen ist die Mehrwertsteuer von 7 % berücksichtigt.

zu Position 1.1 Anschluss an die Versorgungsleitung

Die zu dieser Position gehörigen Leistungspositionen [17.01.0101] und [17.01.0104] bis [17.01.0107] wurden entsprechend dem Mengengerüst gewichtet. Bezogen auf 561 Anschlüsse ergibt sich ein gewichteter Mittelpreis von 1.810,27 €.

Weiterhin sind in dieser Position die anteiligen Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung zu berücksichtigen:

Ausgehend von der Abrechnungsauswertung 2011 wurde die mittlere Größe der befestigten Fläche je Anschluss errechnet. Ein großer Anteil der hergestellten Trinkwasseranschlüsse wurde grabenlos verlegt. Die Kostenpauschalen werden jedoch unabhängig von der Verlegetechnologie ermittelt. Deshalb kann die Gesamtgröße der befestigten Flächen im Bereich der hergestellten Anschlüsse nicht direkt aus dem Abrechnungssummen- LV 2011 entnommen werden, sondern muss anhand des Verhältnisses zwischen offener und grabenloser Verlegung rechnerisch ermittelt werden.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet.

Aus der zweiten Stufe des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde ein mittlerer Nachlass von 9,8 % erzielt, der hier abgezogen wird.

Gebühren, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Grundstücksanschlüsse anfallen, wurden ermittelt und der Position 1.1 zugeschlagen, das sind:

- Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen von Sperrungen,
- Gebühren für Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg.

Der Gesamtbetrag wird auf ganze EURO gerundet.

zu Position 1.2 Anschlussleitung, unbefestigte Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem mittleren Angebotspreis der Leistungsposition [17.01.0102], abzgl. Nachlass.

zu Position 1.3 Anschlussleitung, befestigte Oberfläche

Aufgrund des Mengenverhältnisses der verschiedenen Oberflächenbefestigungen wurde gemäß Abrechnungsauswertung 2011 und der mittleren Einheitspreise der öffentlichen Ausschreibung 2016 ein mittlerer Einheitspreis für alle Oberflächenbefestigungen gebildet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet. Verteilt auf die mittlere Länge des Anschlusses gem. Abrechnungsauswertung 2011 ergeben sich die spezifischen Kosten für die Oberfläche. Diese sind mit den Kosten für den Leitungsbau bei unbefestigter Oberfläche (Position 1.2) zu addieren.

Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Berücksichtigung des Nachlasses und Rundung auf ganze EURO.

zu Position 1.4 Anschlussleitung, ohne Erdarbeiten und Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem mittleren Angebotspreis der Leistungsposition [17.01.0103], abzgl. Nachlass.

zu Position 2.1 bis 2.2 Wasserzählerschächte

Die Preise für die Errichtung von Wasserzähler- Kompaktschächten zur Aufnahme von Wasserzählern bis Q3 10 (bisherige Bezeichnung: Qn 6) ergeben sich direkt aus den mittleren Angebotspreisen der betreffenden Leistungspositionen, abzgl. Nachlass.

Zulagen - Allgemeines

Für Verkehrssicherungsmaßnahmen, bei denen die temporäre Anpassung einer vorhandenen Lichtsignalanlage (LSA) oder die Errichtung einer Baustellen- LSA erforderlich ist, sowie für Grundwasserabsenkungen und kampfmitteltechnische Begleitung wurden pauschale Zuschläge ermittelt. Die Ermittlung kann anhand der im Folgenden genannten Unterlagen nachvollzogen werden.

zu Position 3.1 Verkehrssicherungsmaßnahmen mit LSA

Im Rahmenvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH, Position [11.01.0450], ist ein Einheitspreis für die Errichtung einer Baustellen- LSA enthalten, der hier zum Ansatz kommt.

Der mittlere Nachlass auf diese Position ergibt sich aus den bestehenden Rahmenverträgen der EWP zum Tiefbau und beträgt 1,5 %.

zu Position 3.2 Grundwasserabsenkung

Bestandteil der Ausschreibung der Bauleistungen für Abwasser- Anschlüsse waren auch Wasserhaltungsmaßnahmen. Aus den Preisen des entsprechenden Titels 2.1 wurden in Unterlage 2.5 spezifische Kosten für die Wasserhaltung zur Errichtung eines Trinkwasseranschlusses ermittelt. Diese sind nur anzusetzen, wenn bei der Herstellung des Anschlusses eine Wasserhaltung erforderlich wird. Bei der Ermittlung der spezifischen Kosten wurde davon ausgegangen, dass für Trinkwasseranschlüsse eine maximale Absenktiefe von 1,0 m gegenüber dem unbeeinflussten Grundwasserspiegel notwendig werden kann.

Die spezifischen Kosten der Wasserhaltung beziehen sich auf einen Meter der zu errichtenden Wasserhaltungsanlage, z.B. einer Nadelfilterbrunnen- Galerie. Die Gesamtlänge der Wasserhaltungsanlage entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung im Grundriss. Für Trinkwasseranschlüsse wird davon ausgegangen, dass eine Grundwasserabsenkung nur für die Anbindung an eine tief liegende Hauptleitung (Grabentiefe > 2,5 m) erforderlich werden kann. Somit ist die anzusetzende Länge der Wasserhaltung gleich der Länge der Umgrenzungslinie der Baugrube mit den Abmessungen 1,5 × 1,5 m im Grundriss (vgl. Definition Standard- Anschluss).

Durch Multiplikation der spezifischen Kosten mit der Länge der Wasserhaltung ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Wasserhaltung eines Anschlusses, der noch um den Nachlass der Ausschreibung zu reduzieren und auf ganze EURO zu runden ist.

3.2 Abwasser- Grundstücksanschlüsse

Die Ermittlung der Kostenpauschalen für die Abwasser- Grundstücksanschlüsse ist in Unterlage 2.3 dargestellt.

Die Beschreibung der Leistungen, welche die einzelnen Kostenpauschalen beinhalten, wird durch das Leistungsverzeichnis definiert. Die in der Kostenermittlung genannten Leistungspositionen finden sich dort wieder und liegen der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen vor.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags- Positionsnummern bezeichnet, z.B. [18.01.0101].

In allen Kostenpauschalen zur Errichtung von Abwasseranschlüssen ist die Mehrwertsteuer von 19 % zu berücksichtigen.

zu Position 1.1 Anschluss an den Hauptkanal

Die zu dieser Position gehörigen Leistungspositionen [18.01.0101] und [18.01.0102] wurden entsprechend dem Mengengerüst gewichtet. Bezogen auf 147 Neuanschlüsse ergibt sich ein gewichteter Mittelpreis von 1.781.06 €.

Weiterhin sind in dieser Position die anteiligen Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung zu berücksichtigen:

Ausgehend von der Abrechnungsauswertung 2011 wurde die mittlere Größe der befestigten Fläche je Anschluss errechnet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet.

Aus der zweiten Stufe des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde ein mittlerer Nachlass von 8,0 % erzielt, der hier abgezogen wird.

Gebühren, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Grundstücksanschlüsse anfallen, wurden ermittelt und der Position 1.1 zugeschlagen.

Der Gesamtbetrag wird auf ganze EURO gerundet.

zu Position 1.2 Übergabeschacht, 1.3 Regenrohrablauf und 1.4 Anschlusskanal, unbefestigte Oberfläche

Gleiche Vorgehensweise wie in Position 1.1, jedoch ohne Oberflächen und Zuschlag für Gebühren.

zu Position 1.5 Anschlusskanal, befestigte Oberfläche

Aufgrund des Mengenverhältnisses der verschiedenen Oberflächenbefestigungen wurde gemäß Abrechnungsauswertung 2011 und der mittleren Einheitspreise der öffentlichen Ausschreibung 2016 ein mittlerer Einheitspreis für alle Oberflächenbefestigungen gebildet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet. Verteilt auf die mittlere Länge des Anschlusses gem. Abrechnungsauswertung 2011 ergeben sich die spezifischen Kosten für die Oberfläche. Diese sind mit den Kosten für den Kanalbau bei unbefestigter Oberfläche (Position 1.4) zu addieren.

Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Berücksichtigung des Nachlasses und Rundung auf ganze EURO.

zu Position 1.6 Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem Mittelwert der Angebotspreise der Leistungsposition [18.01.0103] und [18.01.0203], abzgl. Nachlass.

zu Position 2.1 bis 2.6 Anschluss, Übergabeschacht, Regenrohrablauf und Meterpreis befestigt / unbefestigt / ohne Tiefbau bei Veränderung / Erneuerung des Grundstücksanschlusses

Im Leistungsverzeichnis sind Zulagepositionen für Leistungen zur Auswechslung vorhandener Anschlüsse enthalten. Die zu den einzelnen Kostenpositionen gehörigen Zulagen werden anhand des Mengengerüsts gewichtet und zu den Kostenpauschalen für die Herstellung der Anschlüsse (Position 1.1 bis 1.6) addiert. In Position 2.1 (Anschluss an den Hauptkanal) werden zusätzlich die Gebühren gem. Unterlage 2.4.1 berücksichtigt.

Zulagen - Allgemeines

Wie bei den Trinkwasser- Anschlüssen wurden für Verkehrssicherungsmaßnahmen mit LSA, Grundwasserabsenkungen und kampfmitteltechnische Begleitung pauschale Zuschläge ermittelt. Weiterhin wurde eine Pauschale für den ggf. erforderlichen Nachweis der Undichtigkeit des vorhandenen Anschlusskanals inkl. Schacht gebildet.

zu Position 3.2 Grundwasserabsenkung

Bestandteil der Ausschreibung der Bauleistungen für Abwasser- Anschlüsse waren auch Wasserhaltungsmaßnahmen. Aus den Preisen des entsprechenden Titels [18.02.0100] wurden in Unterlage 2.5 spezifische Kosten für die Wasserhaltung zur Errichtung eines Abwasseranschlusses ermittelt. Diese sind nur anzusetzen, wenn bei der Herstellung des Anschlusskanals eine Wasserhaltung erforderlich wird.

Die spezifischen Kosten der Wasserhaltung beziehen sich auf einen Meter der zu errichtenden Wasserhaltungsanlage, z.B. einer Nadelfilterbrunnen- Galerie. Die Gesamtlänge der Wasserhaltungsanlage entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung im Grundriss. Diese kann anhand der Festlegung zu den Abmessungen des Standard- Anschlusses ermittelt werden.

Durch Multiplikation der spezifischen Kosten mit der Länge der Wasserhaltung ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Wasserhaltung eines Anschlusses, der noch um den Nachlass der Ausschreibung zu reduzieren und auf ganze EURO zu runden ist.

zu Position 3.4 Nachweis der Undichtigkeit vorhandener Anschlüsse

Zum Nachweis der Undichtigkeit eines vorhandenen Anschlusses als Begründung der Notwendigkeit einer Auswechslung sind eine Druckprobe des Übergabeschachtes und eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) des Anschlusskanals erforderlich. Diese Leistungen werden nach dem Rahmenvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH abgerechnet, der ebenfalls nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren abgeschlossen worden ist. Somit können die Einheitspreise der betreffenden Positionen zur Ermittlung der Kostenpauschale herangezogen werden.

Trinkwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis aus öffentl. Aus- schreibung 2016 (Unterlage 4.1) | Menge aus Abrechnungs- auswertung 2011 (Unterlage 3.1) | Betrag |
|-----------------------------|---|--|--|---|---|
| STANDARDLEISTUNGEN | | | | | |
| 1.1 | Anschluss an die Versorgungsleitung | Mittelpreise aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0101] Anschluss an Hauptleitung [17.01.0104] Hauseinführung und WZ- Garnitur [17.01.0105] Zulage Auswechslung - Anbindung [17.01.0106] Zulage Auswechslung - Hauseinführung [17.01.0107] Zulage Auswechslung WZ-Garnitur | 1.411,79 € 509,97 € 95,59 € 157,87 € 68,22 € | 561 St 386 St 283 St 283 St 283 St | 792.014,19 € 196.848,42 € 27.051,97 € 44.677,21 € 19.306,26 € |
| | | Summe | | 561 St | 1.079.898,05 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | 1.924,95 € |
| | | Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.1.2.3 (Zeile 27) | 210,21 €/m ² | | |
| | | <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.1.2.3, Zeile 10): <u>Anteil für Anbindung</u> geschätzt: 2/3 | | 3,30 m ² 2,20 m ² | |
| | | Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss | | | 462,46 € |
| | | Zwischensumme: | | | 2.387,41 € |
| | | Nachlass | 9,8% | | 233,97 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 2.153,44 € |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 150,74 € |
| | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | | | 84,00 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 2.388,00 € |
| 1.2 | Anschlussleitung inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche | Mittelpreis aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0102] Leitung (Neubau) | 58,86 €/m | | 58,86 €/m |
| | | Nachlass | 9,8% | | -5,77 €/m |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 53,09 € |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 3,72 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 57,00 €/m |
| 1.3 | Anschlussleitung inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche | Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.1.2.3 (Zeile 27) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.1.2.3, Zeile 10): <u>Anteil für Rohrgraben</u> geschätzt: 1/3 Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss <u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u> mittlere befestigte Länge aus Unterlage 3.1.2.3 (Statistik) | 210,21 €/m ² | 3,30 m ² 1,10 m ² 3,2 m | 231,23 € 72,26 €/m |
| | | Mittelpreis aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0102] Leitung (Neubau) | 58,86 €/m | | 58,86 €/m |
| | | Summe | | | 131,12 €/m |
| | | Nachlass | 9,8% | | -12,85 €/m |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 118,27 €/m |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 8,28 €/m |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 127,00 €/m |
| 1.4 | Anschlussleitung ohne Erdarbeiten und Oberfläche | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [17.01.0103] Leitung (Neubau) ohne Tiefbau | 24,45 €/m | | 24,45 €/m |
| | | Nachlass | 9,8% | | -2,40 €/m |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 22,05 €/m |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 1,54 €/m |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 24,00 €/m |
| WASSERZÄHLERSCHÄCHTE | | | | | |
| 2.1 | Wasserzählerschacht kompakt, bis Q3 10 (alt: Qn 6), Abdeckung A 15 | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [17.02.0101] WZ-Schacht (Neubau) | 1.346,95 € | | 1.346,95 € |
| | | Nachlass | 9,8% | | 132,00 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.214,95 € |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 85,05 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.300,00 € |

Trinkwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP

Unterlage 2.2

Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Seite 2/2

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis | | Menge | Betrag |
|-----------------|---|--|--|---|-----------------|----------|
| | | | aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.1) | aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.1) | | |
| 2.2 | Wasserzählerschacht kompakt, bis Q3 10 (alt: Qn 6), Abdeckung B 125 | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [17.02.0101] WZ-Schacht (Neubau) | 1.346,95 € | | 1.346,95 € | |
| | | [17.02.0102] Zulage: Schacht mit Abdeckung B 125 | 148,39 € | | 148,39 € | |
| | | Summe | | | 1.495,34 € | |
| | | Nachlass | 9,8% | - | 146,54 € | |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.348,80 € | |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 94,42 € | |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.443,00 € | | |
| ZULAGEN: | | | | | | |
| 3.1 | Verkehrssicherung mit LSA | Einheitspreis gem. EWP Rahmenvertrag 11 Tiefbau: | | | | |
| | | [11.01.0450] Automatische Straßenverkehrssignalanlage | 1.065,56 € | | 1.065,56 € | |
| | | Nachlass | 1,5% | - | 15,98 € | |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.049,58 € | |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 73,47 € | |
| | Gesamtbetrag brutto pauschal | | | 1.123,00 € | | |
| 3.2 | geschlossene Grundwasserhaltung | Auswertung der öffentlichen Ausschreibung zur Ermittlung mittlerer Einheitspreise siehe Anlage 2.5 | | | | |
| | | [18.02.0102-03] geschlossene Wasserhaltung | | | 24,77 €/m | |
| | | Länge der Wasserhaltung für Baugrube Anbindung = | | | | |
| | | Länge Baugrubenumgrenzung (vgl. Standard- Anschluss) | | | 6,0 m | |
| | | [18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung | | | 148,62 € | |
| | | [18.02.0106-08] Pumpenanlage | | | 1.236,22 € | |
| | | [18.02.0110] Wasserhaltungsanlage vorhalten (3 d) | | | 349,44 € | |
| | | Summe | | | 1.734,28 €/m | |
| | | Nachlass | 9,8% | - | 14,56 € | |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.719,72 € | |
| Mehrwertsteuer | 7,0% | | 120,38 € | | | |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.840,00 € | | |
| 3.3 | kampfmitteltechnische Begleitung | Tagessatz gem. beschränkter Ausschreibung siehe Unterlage 4.3 | | | | 571,76 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 571,76 € | |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 40,02 € | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 612,00 € | |
| 3.4 | bei Neubau oder Erneuerung der Versorgungsleitung | <u>Entfallende Teileleistungen:</u> | | | | |
| | | Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1 | | | | 462,46 € |
| | | Nachlass | 9,8% | - | 45,32 € | |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 417,14 € | |
| | | Mehrwertsteuer | 7,0% | | 29,20 € | |
| | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | | | 84,00 € | |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 530,00 € | | |

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis aus öffentl. Aus- schreibung 2016 (Unterlage 4.2) | Menge aus Abrechnungs- auswertung 2011 (Unterlage 3.2) | Betrag |
|---|---|--|--|---|--|
| STANDARDLEISTUNGEN - Herstellung | | | | | |
| 1.1 | Anschluss an den Hauptkanal | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0101] Anbindung SW / MW [18.01.0201] Anbindung RW | 1.785,01 € 1.702,04 € | 140 St 7 St | 249.901,40 € 11.914,28 € |
| | | Summe | | 147 St | 261.815,68 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | 1.781,06 € |
| | | Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 51) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.2.2.43, Zeile 34): <u>Anteil für Anbindung: 25%</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss | 217,30 €/m ² | 6,60 m ² 1,65 m ² | 358,55 € |
| | | Zwischensumme: | | | 2.139,61 € |
| | | Nachlass | 8,0% | - | 171,17 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.968,44 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 374,00 € |
| | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | | | 84,00 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 2.426,00 € |
| 1.2 | Errichtung des Übergabeschachtes | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0104] Schacht SW / MW [18.01.0204] Schacht RW | 1.426,72 € 1.443,70 € | 180 St 28 St | 256.809,60 € 40.423,60 € |
| | | Summe | | 208 St | 297.233,20 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | 1.429,01 € |
| | | Nachlass | 8,0% | - | 114,32 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 1.314,69 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 249,79 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.564,00 € |
| 1.3 | Errichtung eines Regenrohrablaufes | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0205] Regenrohrablauf | 477,38 € | | 477,38 € |
| | | Nachlass | 8,0% | - | 38,19 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 439,19 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 83,45 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 523,00 € |
| 1.4 | Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0102] Leitung SW/MW [18.01.0202] Leitung RW | 203,37 €/m 193,14 €/m | 718,4 m 37,8 m | 146.101,01 € 7.300,69 € |
| | | Summe | | 756 m | 153.401,70 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | 202,91 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | - | 16,23 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 186,68 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 35,47 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 222,00 € |
| 1.5 | Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche | Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 51) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.2.2.4, Zeile 34): <u>Anteil für Rohrgraben: 75%</u> Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss <u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u> mittlere Länge Neubau befestigt aus Unterlage 3.2.2.3 (Statistik) spezifische Kosten für Oberfläche gewichteter Mittelpreis unbefestigt (aus Position 1.4) | 217,30 €/m ² | 6,60 m ² 4,95 m ² 2,3 m | 1.075,64 € 467,67 €/m 202,91 €/m |
| | | Summe | | | 670,58 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | - | 53,65 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | 616,93 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 117,22 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 734,00 € |

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis | | Menge | Betrag |
|--|--|---|--|---|-------------------|-------------|
| | | | aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2) | aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2) | | |
| 1.6 | Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0103] SW/MW (Neubau) ohne Tiefbau | 56,44 €/m | | | 56,44 €/m |
| | | [18.01.0203] RW (Neubau) ohne Tiefbau | 53,80 €/m | | | 53,80 €/m |
| | | Mittelpreis | | | | 55,12 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | | | -4,41 €/m |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 50,71 €/m |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 9,63 €/m | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 60,00 €/m | |
| STANDARDLEISTUNGEN - ERNEUERUNG | | | | | | |
| 2.1 | Anschluss an den Hauptkanal bei Veränderung / Erneuerung | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0105] Zulage Anbindung SW / MW | 242,42 € | | 125 St | 30.302,50 € |
| | | [18.01.0206] Zulage Anbindung RW | 149,32 € | | 33 St | 4.927,56 € |
| | | Summe | | | 158 St | 35.230,06 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | | 222,98 € |
| | | Summe Pos. 1.1 (Anbindung Neubau inkl. Oberflächen) | | | | 2.139,61 € |
| | | Summe | | | | 2.362,59 € |
| | | Nachlass | 8,0% | | | 189,01 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 2.173,58 € |
| | | | | Mehrwertsteuer | 19,0% | |
| | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | | | 84,00 € | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 2.671,00 € | |
| 2.2 | Errichtung des Übergabeschachtes bei Veränderung / Erneuerung | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0107] Zulage Schacht SW / MW | 360,01 € | | 85 St | 30.600,85 € |
| | | [18.01.0208] Zulage Schacht RW | 357,83 € | | 23 St | 8.230,09 € |
| | | Summe | | | 108 St | 38.830,94 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | | 359,55 € |
| | | Position 1.2 (Schacht Neubau) | | | | 1.429,01 € |
| | | Summe | | | | 1.788,56 € |
| | | Nachlass | 8,0% | | | 143,08 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 1.645,48 € |
| | | | | Mehrwertsteuer | 19,0% | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.958,00 € | |
| 2.3 | Errichtung eines Regenrohrablaufes bei Veränderung / Erneuerung | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0205] Regenrohrablauf | 477,38 € | | | 477,38 € |
| | | [18.01.0209] Zulage Regenrohrablauf | 217,79 € | | | 217,79 € |
| | | Summe | | | | 695,17 € |
| | | Nachlass | 8,0% | | | 55,61 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 639,56 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 121,52 € | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 761,00 € | |
| 2.4 | Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche bei Veränderung / Erneuerung | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0106] Zulage Leitung SW/MW | 24,58 €/m | | 646 m | 15.878,68 € |
| | | [18.01.0207] Zulage Leitung RW | 18,78 €/m | | 172 m | 3.230,16 € |
| | | Summe | | | 818 m | 19.108,84 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | | 23,36 €/m |
| | | gewichteter Mittelpreis Pos. 1.4 (Anschlusskanal, unbef., Neubau) | | | | 202,91 €/m |
| | | Summe | | | | 226,27 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | | | 18,10 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 208,17 € |
| | | | | Mehrwertsteuer | 19,0% | |
| | | Gesamtbetrag gerundet | | | 248,00 € | |

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis | | Menge | Betrag |
|--------------------|--|--|--|---|---------------------|--------------|
| | | | aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2) | aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2) | | |
| 2.5 | Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche bei Veränderung / Erneuerung | Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4 | 217,30 €/m ² | | | |
| | | <u>Aufbruch je Anschluss</u> | | | 6,60 m ² | |
| | | aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 34): | | | 4,95 m ² | |
| | | <u>Anteil für Rohrgraben: 75%</u> | | | | |
| | | Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss | | | | 1.075,64 € |
| | | <u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u> | | | | |
| | | mittlere Länge Ersatzanschlüsse befestigt aus Unterlage 3.2.2.3 (Statistik) | | | 2,3 m | |
| | | spezifische Kosten für Oberfläche | | | | 467,67 €/m |
| | | Summe unbefestigt (aus Position 2.4) | | | | 226,27 €/m |
| | | | Summe | | | 693,94 €/m. |
| | Nachlass | 8,0% | - | 55,52 € | | |
| | Gesamtbetrag netto | | | 638,42 € | | |
| | Mehrwertsteuer | 19,0% | | 121,30 € | | |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 760,00 € | | |
| 2.6 | Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche | Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: | | | | |
| | | [18.01.0106] Zulage Leitung SW/MW | 24,58 €/m | | 646 m | 15.878,68 € |
| | | [18.01.0207] Zulage Leitung RW | 18,78 €/m | | 172 m | 3.230,16 € |
| | | Summe | | | 818 m | 19.108,84 € |
| | | gewichteter Mittelpreis | | | | 23,36 €/m |
| | | Mittelpreis Pos. 1.6 (Neubau, ohne Tiefbau) | | | | 55,12 €/m |
| | | Summe | | | | 78,48 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | | | -6,28 €/m |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 72,20 €/m |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | | 13,72 €/m |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 86,00 €/m | | |
| ZULAGEN: | | | | | | |
| 3.1 | Verkehrssicherung mit LSA | Einheitspreis gem. EWP Rahmenvertrag 11 Tiefbau: | | | | |
| | | [11.01.0450] Automatische Straßenverkehrssignalanlage | 1.065,56 € | | | 1.065,56 € |
| | | Nachlass | 1,5% | | | 15,98 € |
| | | Gesamtbetrag netto | | | | 1.049,58 € |
| | | Mehrwertsteuer | 19,0% | | | 199,42 € |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 1.249,00 € | | |
| 3.2 | Grundwasserabsenkung | Auswertung der öffentlichen Ausschreibung zur Ermittlung mittlerer Einheitspreise siehe Anlage 2.5 | | | | |
| | | [18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung | | | | 28,22 €/m |
| | | Mittlere Anschlusslänge (aus Unterlage 3.2.2.3 Statistik) L1= | | | 5,2 m | |
| | | Standardanschluss (vgl. Unterlage 4.2): | | | | |
| | | Grabenbreite B1= | | | | 0,9 m |
| | | Länge Baugrube für Anbindung L2= | | | | 2,0 m |
| | | Breite Baugrube für Anbindung B2= | | | | 1,5 m |
| | | Länge Baugrube für Schacht L3= | | | | 1,8 m |
| | | Breite Baugrube für Schacht B3= | | | | 1,8 m |
| | | Länge der Wasserhaltung = Länge Baugrubenumgrenzung=2L1+L2+L3+2(-B1+B2+B3) | | | | 19,0 m |
| | | [18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung x Länge | | | | 536,18 € |
| | | [18.02.0106-08] Pumpenanlage | | | | 1.236,22 € |
| | | [18.02.0110] Wasserhaltungsanlage vorhalten (3 d) | | | | 349,44 € |
| | | Summe | | | | 2.121,84 €/m |
| | | Nachlass | 8,0% | | | 42,89 € |
| Gesamtbetrag netto | | | | 2.078,95 € | | |
| Mehrwertsteuer | 19,0% | | | 395,00 € | | |
| | Gesamtbetrag gerundet | | | 2.474,00 € | | |

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

| Pos | Kurztext | Datenquelle | Preis | | Menge | Betrag |
|-----|---|---|--|---|------------------------------|-----------------|
| | | | aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2) | aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2) | | |
| 3.3 | kampfmitteltechnische Begleitung | Tagessatz gem. beschränkter Ausschreibung siehe Unterlage 4.3 | | | | 571,76 € |
| | | | | | Gesamtbetrag netto | 571,76 € |
| | | | | 19,0% | Mehrwertsteuer | 108,63 € |
| | | | | | Gesamtbetrag gerundet | 680,00 € |
| 3.4 | Nachweis Undichtigkeit Bestand | Einheitspreise gem. EWP Rahmenvertrag 16 Prüfung von Abwasserkanälen: [16.02.0204] Dichtigkeitsprüfung Schächte DN 600..800, Tiefe bis 3 m [16.04.0101] Kamerabefahrung Anschlusskanal bis 10 m Länge | | | 48,11 €/St | 48,11 € |
| | | | | | 63,43 €/St | 63,43 € |
| | | | | | Gesamtbetrag netto | 111,54 € |
| | | | | 19,0% | Mehrwertsteuer | 21,19 € |
| | | | | | Gesamtbetrag gerundet | 133,00 € |
| 3.4 | Herstellung des bei Neubau oder Erneuerung des Hauptkanals | <u>Entfallende Teilleistungen:</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1 | | | - | 358,55 € |
| | | | | | Nachlass | 28,68 € |
| | | | | | Gesamtbetrag netto | 329,87 € |
| | | | | 19,0% | Mehrwertsteuer | 62,68 € |
| | | | | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | 84,00 € |
| | | | | | Gesamtbetrag gerundet | 477,00 € |
| 3.5 | Erneuerung des Anschlusses bei Neubau oder Erneuerung des Hauptkanals | <u>Entfallende Teilleistungen:</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1 gewichteter Mittelpreis der Zulagen aus Position 2.1 | | | - | 358,55 € |
| | | | | | - | 222,98 € |
| | | | | | Summe | 581,53 € |
| | | | | | Nachlass | 46,52 € |
| | | | | | Gesamtbetrag netto | 535,01 € |
| | | | | 19,0% | Mehrwertsteuer | 101,65 € |
| | | | | | Gebühren gem. Unterlage 2.4 | 84,00 € |
| | | | | | Gesamtbetrag gerundet | 721,00 € |

Gebühren im Genehmigungsverfahren von Grundstücksanschlüssen - Übersicht

| Position | Kurztext | | | Kosten |
|----------|---|-------------------------------|--------------------|----------------|
| 1 | Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung | Daten aus Unterlage 2.4.2 | | |
| | | 2014 | 2015 | |
| | Gesamtbetrag | 14.698,20 € | 12.712,60 € | |
| | Anzahl der Anschlüsse mit Gebühren | 137 St | 112 St | |
| | Anzahl der Anschlüsse gesamt | 701 St | 711 St | |
| | Mittlere Gebühren je Anschluss | 20,97 € | 17,88 € | 19,42 € |
| 2 | Stellungnahme zur Kampfmittelbelastung | siehe Unterlage 2.4.3 | | |
| | Gesamtbetrag | | 2.600,00 € | |
| | Anzahl der ausgewerteten Anschlüsse (2016) | | 15 St | |
| | Mittelwert bezogen auf | 15 St | 173,33 € | |
| | Anteil belasteter Flächen im Stadtgebiet | (geschätzt) | 75% | |
| | Anteil der Anschlüsse in belasteten Flächen, für die Gebühren des KMBD anfallen | (geschätzt) | 50% | |
| | Anteil der Anschlüsse mit Gebühren gesamt | | 38% | |
| | Anzahl der Anschlüsse 2015 gesamt | | 711 St | |
| | Anzahl der Anschlüsse mit Gebühren des KMBD | | 267 St | |
| | rechnerische Gebühren für alle Anschlüsse | | 46.215,00 € | |
| | Mittelwert bezogen auf | 711 St | 65,00 € | 65,00 € |
| | | Gesamtbetrag gerundet: | | 84,00 € |

Ermittlung von Kostenpauschalen für Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüsse
Wasserhaltung
 Auswertung der öffentlichen Ausschreibung LV 18 Abwasser- Anschlüsse 2016
 Ermittlung von mittleren Einheitspreisen

| UZ | Kurztext | Menge AW | ME | Einheits- preis | Gesamt- betrag | Menge TW | ME | Einheits- preis | Gesamt- betrag |
|--------------|--|----------------|-----------------------------|--------------------|--------------------|--------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|
| [18.02.0102] | Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS b. 50 cm | 406 m | Abwasser: alle Absenktiefen | 24,04 | 9.760,24 € | 406 m | Trinkwasser: bis 1 m Absenktiefe | 24,04 | 9.760,24 € |
| [18.02.0103] | Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 100 cm | 271 m | | 25,86 | 7.008,06 € | 271 m | | 25,86 | 7.008,06 € |
| [18.02.0104] | Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 150 cm | 271 m | | 31,62 | 8.569,02 € | | | 31,62 | - € |
| [18.02.0105] | Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 200 cm | 136 m | | 38,62 | 5.252,32 € | | | 38,62 | - € |
| | Gesamtlänge* | 1.084 m | | | | 677 m | | | |
| | Gesamtkosten: | | | | 30.589,64 € | | | | 16.768,30 € |
| | gewichteter mittlerer Einheitspreis für Wasserhaltung | | | | 28,22 €/m | | | | 24,77 €/m |
| [18.02.0106] | Pumpenanlage, H bis 5 m, Q 5 m ³ /h | 20 St | | 1.233,49 | 24.669,80 € | 20 St | | 1.233,49 | 24.669,80 € |
| [18.02.0107] | Pumpenanlage, H bis 5 m, Q 5-25 m ³ /h | 10 St | | 1.234,59 | 12.345,90 € | 10 St | | 1.234,59 | 12.345,90 € |
| [18.02.0108] | Pumpenanlage, H 5 bis 10 m, Q 5-25 m ³ /h | 10 St | | 1.240,59 | 12.405,90 € | 10 St | | 1.240,59 | 12.405,90 € |
| | mittlerer Einheitspreis für Pumpenanlage: | | | 1.236,22 | | | | 1.236,22 | - € |
| [18.02.0110] | Wasserhaltungsanlage vorhalten | 3 d | | 116,48 | 349,44 € | 3 d | | 116,48 | 349,44 € |

* Die Länge der Wasserhaltung entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung = Länge der Brunnengalerie